

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 30

DIENSTAG, DEN 18. APRIL

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	533	Beabsichtigung einer Entwidmung im Bezirk Bergedorf (Holzhude/Flurstück 5619)	539
Öffentliche Auslegung Planänderung	533	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	539
Öffentliche Bekanntmachung	535	Änderungen im Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen	539
Widmung einer Wegefläche in der Straße Schwingeweg/Bezirk Altona	537		
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Altona-Altstadt 56	537		
Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Niendorf 92 „Garstedter Weg“ . . .	538		

BEKANTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 26. April 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 18. April 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 533

Öffentliche Auslegung Planänderung

Planfeststellungsverfahren für die „Flächenherrichtung Steinwerder Süd“

Auslegung der Planunterlagen sowie Unterrichtung nach §§ 22, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hamburg Port Authority (Vorhabenträgerin) hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung beantragt. Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben bereits gemäß § 19 Absatz 2 UVPG vom 15. August bis zum 14. September 2022 im Bezirksamt Hamburg-Mitte ausgelegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 61 vom

5. August 2022 verwiesen. Nunmehr hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 23. März 2023 geänderte Unterlagen eingereicht.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Herrichtung einer etwa 26,4 ha großen Fläche, Steinwerder Süd, zum Gegenstand. Diese Fläche umfasst Teile des heutigen Hansaterminals, des Oderhafens sowie des Roßterminals. Die vorhandenen Landflächen sollen aus Gründen des Hochwasserschutzes auf ein Niveau von derzeit rd. +5,5 m NHN auf rd. +7,7 m NHN aufgehöhht, die Höftspitzen Roßhöft und Oderhöft zurückgebaut und der dazwischenliegende Bereich des Oderhafens ebenfalls auf ein Niveau von +7,7 m NHN aufgehöhht werden. Die hierdurch geschaffene 26,4 ha große, zusammenhängende Fläche schließt nach Norden und Osten mit Überböschungen ab; im Westen bleibt die Bestandskaimauer erhalten.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahme oder mittelbare Auswirkungen (z.B. durch Schalleinwirkungen aus Baulärm).

Der geänderte Plan enthält unter anderem eine geänderte Bewertung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen folgende Anpassungen:

Im Ergebnis der erfolgten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben, hat die Vorhabenträgerin Teile der Antragsunterlagen inhaltlich nachgeführt und bringt die geänderten Antragsteile als 1. Planänderung in das laufende Verfahren ein.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 19 Absatz 2, 22 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende angepasste Unterlagen:

- Erläuterungsbericht,
- UVP-Bericht mit Anlagen (Biooptypen Bestand, Boden Bestand, Biooptypen Planung, Boden Planung, Schemaschnitt Tidebiotop, Bauwerksdokumentation Brücken, Fotodokumentation Travehafenufer),
- Nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts,
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Luftschadstoffuntersuchung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Anlagen (Boden Bestand, Biooptypen Bestand, Boden Planung, Biooptypen Planung, Schemaschnitt Tidebiotop, Massnahmenblätter),

Der geänderte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält vertiefte Darstellungen einzelner im Vorhabengebiet vorhandenen Boden- und Biotopstrukturen und ergänzt bezogen auf verschiedene vorhandene Bäume die Eingriffsbewertung. Dementsprechend wurden auch Anpassungen an den kartographischen Darstellungen für Bestand und Planung sowie in der abschließenden Eingriffsbilanzierung für die Naturgüter Pflanzen/Tiere sowie Boden vorgenommen. Ergänzend sind die Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) nunmehr in Form von einzelnen Maßnahmenblättern präzisiert und umfangreicher ausformuliert worden.

Die Änderungen des Fachbeitrag Artenschutz betreffen Anpassungen von Darstellungen und Bewertungen, die sich als Folge der Änderungen des LBP und der zugehörigen Maßnahmenblätter ergeben.

Im Luftschadstoffgutachten werden nun ergänzend baubedingte Staubemissionen und – immissionen im Umgang mit den zur Flächenherrichtung benötigte Bodenmassen betrachtet, die zu wesentlichen Teilen aus dem Bodenlangzeitlager auf dem Hansaterminal gespeist werden.

Auch im UVP-Bericht sowie im Erläuterungsbericht haben sich durch die vorgenannten Fachbeiträge Anpassungen ergeben. Der Erläuterungsbericht enthält zudem eine weitergehende Beschreibung des Flächenzustands von Teilflächen nach Abschluss der Flächenherrichtung.

Wegen der Einzelheiten des geänderten vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

I.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 22, 19 Absatz 2 UVPG vom **25. April 2023 bis zum 24. Mai 2023** zur Einsicht aus im:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, Caffamacherreihe 1-3, 5. OG, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/42854-3313 oder per Email-Anfrage unter

bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de

während der Kundenservicezeiten möglich.

II.

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (vergleiche § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **26. Juni 2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (vergleiche § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen bleiben vollumfänglich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

III.

Erörterungstermin, Benachrichtigungen und Zustellungen

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der

betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

IV.

Aufwendungen

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

V.

Sonstiges

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

veröffentlicht werden.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 6. April 2023

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 533

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Absatz 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren

Hamburger Stadtentwässerung AöR

Erteilung der dritten Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie am Standort Köhlbranddeich

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 14. März 2023 der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gründungs- und Erdarbeiten des Vorhabens Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichem Abfall pro Stunde sowie Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/ Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969 erteilt.